

Beitragsordnung (BO)

des
Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.



beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 05.12.2003 in Berlin,
zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung
am 17.06.2017 in Karlsruhe.

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung (BO) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie außerordentliche Beiträge nach § 6 der Vereinssatzung und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags nach § 8 Nr. 2 Satz 1d.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Der Vorstand legt die Beiträge und Gebühren fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Formen der Mitgliedschaft

Die Beiträge werden nach Form der Mitgliedschaft erhoben. Deshalb ist die Form der Mitgliedschaft (Mitgliedstatus) entscheidend für die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft wird in folgende Formen unterteilt:

- (1) Aktive Mitglieder (gem. § 4 Nr. 1 der Vereinssatzung). Dies sind Mitglieder, die aktiv die Ziele des Vereins verfolgen und in der Vereinsarbeit aktiv mitarbeiten, wie beispielsweise
 - (a) der Vorstand gem. § 11 Nr. 1 der Vereinssatzung,
 - (b) finanzielle Unterstützer der von der KonGeoS oder dem Förderverein betriebenen Websites,
 - (c) andere Vereinsmitglieder, die durch besonderes Engagement aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (2) Passive Mitglieder (gem. § 4 Nr. 1 der Vereinssatzung). Dies sind Mitglieder, die passiv die Ziele des Vereins verfolgen, dazu gehören
 - (a) Studierende und Fachschaften,
 - (b) Gründungsmitglieder,
 - (c) alle weiteren Mitglieder, die nicht § 3 Nr. 1 oder Nr. 3 BO entsprechen.

- (3) Fördernde Mitglieder (gem. § 4 Nr. 2 der Vereinssatzung). Dies sind Mitglieder, die durch finanzielle Unterstützung die Ziele des Vereins verfolgen, unter Anderem
 - (a) Privatpersonen,
 - (b) Firmen,
 - (c) Vereine und Verbände.
- (4) Als Studierende werden passive Mitglieder bezeichnet, die in einem Bachelor-, Master- oder Diplom-Studiengang im Bereich der Geodäsie oder artverwandter Fächer immatrikuliert sind.

§4 Beiträge

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag gem. § 8 Nr. 2 Satz 1d der Vereinssatzung erhoben:
 - (a) Gründungsmitglieder und aktive Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
 - (b) Passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens **10€** (ZEHN). Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Jahresbeitrag vereinbart werden.
 - (c) Haben passive Mitglieder Studentenstatus, so kann durch Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung eine Beitragsbefreiung erfolgen. Sind Studierende in einem Semester eingeschrieben das sich über zwei Jahre erstreckt (Wintersemester), so gilt die Befreiung für beide Kalenderjahre.
 - (d) Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens **60€** (SECHZIG). Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Jahresbeitrag vereinbart werden.
- (3) Im Falle besonderer sozialer Not kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit zu stellen.

§5 Betragserhebung

- (1) Beiträge werden präferiert per Bankeinzug (SEPA Basis-Lastschriftverfahren) erhoben.
- (2) Ebenfalls ist eine Zahlung per Überweisung möglich. Hierfür kann dem Mitglied bei Bedarf eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag ausgestellt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres für das entsprechende Jahr fällig.
- (4) Der Jahresbeitrag kann bei Neueintritt oder Austritt anteilig auf das Jahr erhoben werden. Bei Neueintritt beginnt der Zahlungszeitraum mit dem darauffolgenden

Quartal, bei Austritt endet der Zahlungszeitraum zum Kündigungsdatum gemäß §5 Nr. 2 Satz 2.

§6 SEPA Basis-Lastschriften zum Beitragseinzug

- (1) Die Gläubiger-ID des Vereins ist DE85ZZZ00000950106.
- (2) Eine Mandatsreferenz wird jedem Mitglied separat schriftlich zugesendet.
- (3) Die Lastschriften erfolgen vom FV KonGeoS e.V. gebührenfrei.
- (4) *entfällt*
- (5) Der Beitrag ist jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres für das entsprechende Jahr fällig. Der Bankeinzug erfolgt daher möglichst zur Mitte des dritten Monats des Kalenderjahres.
- (6) Änderungen des Abbuchungsdatums nach Nr. 5 sind schriftlich mitzuteilen.
- (7) Änderungen jeglicher Art (z.B. Bankverbindung, Beitragshöhe, Widerruf) sind dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
- (8) Die Einzugsermächtigung erlischt:
 - (a) mit schriftlichem Widerruf
 - (b) bei Rückbuchung des Einzuges
 - (c) bei Austritt aus dem FV KonGeoS e.V..
- (9) Bei Rückbuchung infolge formaler Mängel (z. B. versäumte Änderungsmeldung) oder Kontounterdeckung des Lastschriftmandanten, sind die Kosten vom Lastschriftmandanten zu tragen.

§7 Überweisungen zur Beitragszahlung

- (1) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, erfolgt die Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Email. Hierfür kann dem Mitglied bei Bedarf eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag ausgestellt werden.
- (2) Die erste Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt möglichst zur Mitte des dritten Monats des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres für das entsprechende Jahr fällig. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto gem. § 8 Nr. 1 BO unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen.
- (4) Änderungen jeglicher Art (z.B. Bankverbindung, Beitragshöhe, Widerruf) sind dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

§8 Vereinskonto

Der FV KonGeoS e.V. (Kontoinhaber) besitzt ein Vereinskonto:

- (1) Kreditinstitut: VR-Bank Altenburger Land / Deutsche Skatbank
IBAN: DE04 8306 5408 0004 8360 06
BIC: GENODEF1SLR
- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§9 Spenden

- (1) Spenden werden mit Angabe eines Verwendungszwecks nur für diesen Zweck verwendet.
- (2) *entfällt*
- (3) Spenden, die kleinen Verwendungszweck beinhalten werden gem. § 2 der Vereinssetzung verwendet.

§10 Beitragsbescheinigung

Nach Aufforderung erhalten Mitglieder nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge. Liegt der Beitrag über **60€** (SECHZIG) erfolgt die Erstellung der Bescheinigung automatisch.

§11 Spendenbescheinigung

Falls er diese anfordert, erhält der Spender nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab sofort nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am 17. Juni 2017 in Karlsruhe in Kraft.